

Zur 8979. Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffs der Ukraine

Einschließlich einer Fortsetzung (Punkt II.) und einer weiteren Ergänzung (Punkt III.)

Von MAG. ARTHUR H. LAMBAUER
(26.2.2022)

Fortsetzung vom 28.2.2022
Ergänzung vom 2.3.2022

I. Die Sitzung vom 25.2.2022

Laut Pressemitteilung vom 25.2.2022¹ (PM) kam es in der 8979. Sitzung des UN-Sicherheitsrates selben Datums zur Abstimmung über einen Resolutionsentwurf, dessen Text noch nicht veröffentlicht ist. Den Vorsitz in dieser Sitzung hatte turnusgemäß die Russische Föderation inne.

Dazu urgierte der nach Regel 37 zur Teilnahme an der Sitzung ohne Stimmrecht eingeladen gewesene Repräsentant der Ukraine unter Hinweis auf Regel 20 der Vorläufigen Geschäftsordnung² (VG), Russland wolle den Vorsitz abgeben, da die gegenständliche Frage, die in dieser Sitzung anstand, direkt mit Russland verbunden sei. Die Wiedergabe dieser Urgenz laut genannter PM ist die folgende:

The Russian Federation's presidency of the Council for February violates Rule 20 of its Provisional Rules of Procedure as that delegate cannot preside during an issue directly connected to his State.

Regel 20 VG lautet:

Rule 20

Whenever the President of the Security Council deems that, for the proper fulfillment of the responsibilities of the presidency, he should not preside over the Council during the consideration of a particular question with which the member he represents is directly connected, he shall indicate his decision to the Council. The presidential chair shall then devolve, for the purpose of the consideration of that question, on the representative of the member next in English alphabetical order, it being understood that the provisions of this rule shall apply to the representatives on the Security Council called upon successively to preside. This rule shall not affect the representative capacity of the President as stated in rule 19, or his duties under rule 7.

Der Text dieser Regel 20 VG stimmt mit ihrer Fassung von 1946 überein. Das Verb *deem* ist hier transitiv gebraucht (*deems that*), weshalb ein einschlägiger Bedeutung nach S.O.E.D.³ nur *be of opinion, conclude, consider, hold* infragekommen kann. Damit ordnet diese Regel klar an, dass es der Präsident des UNSC selbst ist, der zu schließen hat, ob die Voraussetzung für die Anwendung der nach Regel 20 VG angeordneten Rechtsfolge der Devolution vorliegt oder nicht vorliegt.

Offenkundig erwog der Russische Repräsentant, dass die Voraussetzungen nicht vorlägen, denn er führte den Vorsitz in dieser Sitzung bis zu ihrem Ende.

Es versteht sich von selbst, dass ein Präsident, auf den solche Voraussetzungen zutreffen, die Rechtspflicht hat, eine Devolution einzuleiten; auch wenn die

übrigen Mitglieder des UNSC offenbar keine unmittelbare Handhabe haben, dagegen vorzugehen, dass er solcher Rechtspflicht nicht nachkäme.

Dagegen vorzugehen, steht in erster Linie Artikel 25 UN-Charta zur Verfügung, der da lautet:

Article 25

The Members of the United Nations agree to accept and carry out the decisions of the Security Council in accordance with the present Charter.

Dass der UNSC zur Gültigkeit seiner Entscheidungen seine eigene Geschäftsordnung einzuhalten hat, ergibt sich schlüssig aus Artikel 30 UN-Charta:

Article 30

The Security Council shall adopt its own rules of procedure, including the method of selecting its President.

Allerdings kann *favore decisionum* von einer Ungültigkeit der Entscheidung nur wegen solcher Verstöße gegen die VG gesprochen werden, welche von Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung waren.

Soweit ersichtlich, war die Ukraine der einzige Sitzungsteilnehmer, der diese Urgenz anbrachte, was höchst bemerkenswert ist. Offenbar hatten auch die Mitglieder des UNSC keine solchen Bedenken.

Trotzdem stimmten sie mit elf zu einer Stimme (Russland), bei drei Enthaltungen (darunter China) über den Entwurf ab. Die Weltpresse wie auch die PM sprechen nun von einer Ablehnung des Textes, weil Russland sein Veto eingelegt habe.

Interessanter Weise kam niemand der Teilnehmer an der Sitzung auf die Idee, zugleich einzuwenden, dass Russland gar kein Stimmrecht habe, weil Artikel 27 Absatz 3 UN-Charta bestimmt, was folgt:

3. Decisions of the Security Council on all other matters⁴ shall be made by an affirmative vote of nine members including the concurring votes of the permanent members; provided that, in decisions under Chapter VI, and under paragraph 3 of Article 52, a party to a dispute shall abstain from voting.

Dieser Standpunkt des Gremiums kann somit nur bedeuten, dass es die Rolle Russlands in Bezug auf dessen gegenwärtigen Feldzug in die Ukraine nicht als in eigenem Interesse eingenommen ansah, sondern als Handlung im Namen und im Auftrag der Völker der Vereinten Nationen und zugunsten der pragmatischen und

¹ [SC/14808](#).

² [S/96/REV.7](#).

³ *Shorter Oxford English Dictionary*, (1944), I, 468.

⁴ Sc. andere als Verfahrensfragen (Absatz 2).

beispielsweisen Durchsetzung der Gleichen Rechte sowie des Rechts auf Selbstbestimmung der Donbass-Russen.

Regel 35 Absatz 1 VG lautet:

Rule 35

A motion or draft resolution can at any time be withdrawn so long as no vote has been taken with respect to it.

Zumal auch eine 15-stimmige Ablehnung eines Textes als eine vorgenommene Abstimmung anzusehen wäre, folgt aus dieser Bestimmung, dass das Abstimmungsergebnis nicht von dessen Beurteilung (insbesondere) des Präsidenten abhängt. Mit anderen Worten, obschon ein Präsident eine Abstimmung, im Rahmen welcher ein Veto eingelegt würde, das nach Artikel 27 Absatz 3 UN-Charta eigentlich gar nicht eingelegt worden sein dürfte, als gescheitert bzw. den betreffenden Entwurf als abgelehnt beurteilt, käme es zur Frage, ob eine Resolution gültig zustande kam, gleichwohl einzig auf Artikel 25 UN-Charta an.

Zumal, wie bereits erwähnt, der Text des Entwurfes noch nicht öffentlich zugänglich ist, muss eine Analyse desselben und seiner Rechtswirkungen auf die hier anstehenden Fragen auf die nächsten Tage verschoben werden.

II. Das Recht auf Selbstbestimmung

Eine grundsätzliche Vorarbeit⁵ zu diesem Thema ist bereits geleistet. Dazu zu ergänzen ist, was folgt:

Bei WOLFRUM⁶ steht zu lesen, dass das Recht auf Selbstbestimmung kein Recht zur Sezession umfasse. ER beruft sich dabei auf UNCIO-Dokumente, die hier im Folgenden diskutiert werden sollen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf von *Dumbarton Oaks* ein Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht enthalten hat.

Die vier Initiatoren⁷ der Konferenz von San Franzisko erstatteten dazu am 5. Mai 1945 einen Änderungsvorschlag⁸, der diesbezüglich (betreffs eines Kapitels 1 Absatz 2) lautet:

2. To develop friendly relations among nations based on respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples and to take other appropriate measures to strengthen universal peace;

Im Komitee I/1 wurde dieser Vorschlag am 15. Mai 1945 diskutiert, worüber im Bericht desselben vom 16. Mai 1945⁹, was folgt, zu lesen steht:

Concerning the principle of self-determination, it was strongly emphasized on the one side that this principle corresponded closely to the will and desires of peoples everywhere and should be clearly enunciated in the Charter; on the other side, it was stated that the principle conformed to the purposes of the Charter only insofar as it implied the right of self-government of peoples and not the right of secession.

Laut WOLFRUM¹⁰ war es Belgien, das sich hier besonders quergelegt hatte, was ob seiner drei Volksgruppen sowie des Vielvölkerstaates Kongo nicht weiter verwundert.¹¹

Im vorvorigen Zitat bemerkenswert ist aber, – worauf WOLFRUM überhaupt nicht eingeht – dass die Textierung *strongly emphasized* freilich ungleich autoritativer ist als das bloße *stated*. Mit diesem Gegensatz kommt deutlich die Überlegenheit jener Komitee-Mitglieder zum Ausdruck, die dafür eintraten, dass dieses Prinzip *clearly enunciated* wird. Der französische Text¹² desselben Zitats lautet:

En ce qui concerne le droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, on a souligné d'une part que c'est là un principe qui correspond étroitement à la volonté et au désir des peuples dans le monde entier, et que par conséquent il y aurait lieu de le formuler nettement dans le Chapitre. D'autre part, on a déclaré que ce principe n'était compatible avec les buts de la Charte que dans la mesure où il impliquait, pour les peuples, le droit de s'administrer eux-mêmes, mais non pas le droit de sécession.

Auch das *Unterstreichen* übertrifft das *Erklären* bei Weitem; und dass das Prinzip folglich unumwunden (*nettement*) formuliert werden sollte, bestätigt dies.

Der zitierte Bericht des Komitees I/1 ist daher mitnichten dazu angetan, eine Urkunde im Sinne des Telos des Artikels 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention darzustellen, welche dagegenspräche, dass das Sezessionsrecht Gegenstand des Rechts auf Selbstbestimmung sei.

Dieses Ergebnis wird auch vom Endbericht¹³ des Berichterstatters des Komitee I/1 unterstrichen, wenn er diesbezüglich festhält, was folgt:

The Committee after considering paragraph 2 as amended by the sponsoring governments found it satisfactory and decided to recommend it to you.

The Committee understands that the principle of equal rights of peoples and that of self-determination are two complementary parts of one standard of conduct;

that the respect of that principle is a basis for the development of friendly relations and is one of the measures to strengthen universal peace;

that an essential element of the principle in question is a free and genuine expression of the will of the people, which avoids cases of the alleged expression of the popular will, such as those used for their own ends by Germany and Italy in later years.

Hätte man das Recht auf Selbstbestimmung oder, wie es noch trefflicher auf Französisch heißt, *le droit à disposer eux-mêmes*, welches seinem umfassenden Wortsinn nach einer Auslegung insoweit gar nicht bedarf, als es das Recht auf Sezession selbstredend mitumfasst, um ein solches Recht beschneiden wollen, hätte man dies im Text der Charta ausdrücklich festhalten müssen, was aus den dargestellten Gründen nicht geschah.

Im Übrigen impliziert auch die Einheit der gleichen Rechte und des Rechts auf Selbstbestimmung ein Recht auf Sezession, zumal, was einer solchen Sezession im Wege stehen könnte, immer lediglich die Zentralregierung sein könnte, welche in einem solchen Fall der

⁵ LAMBAUER, *Das Recht der in einem Gesamtstaat lebenden Völker auf Sezession*, (2021), [passim](#).

⁶ In: SIMMA ET AL., *Charter of the United Nations*, I, Artikel 1 RN 24.

⁷ China, UdSSR, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

⁸ UNCIO, III, 622.

⁹ UNCIO, VI, 296

¹⁰ AaO (FN 6).

¹¹ Laut dem genannten Autor habe der Belgische Repräsentant vertreten, *that only the notion of equality 'of States' and not that of 'equality of peoples' was a part of international law. In addition, he argued that it was dangerous to make the right to self-determination the basis of friendly relations among States.*

¹² AaO (FN 9) 298.

¹³ AaO (FN 9), 446 (455).

Verweigerung aus übermächtigen Repräsentanten anderer, übermächtiger Volksgruppen des Gesamtstaates bestünde, sodass von gleichen Rechten nicht die Rede sein könnte.

Die weit verbreitet vorkommende Meinung, das Selbstbestimmungsrecht inkludiere nicht das Recht zur Sezession, ist daher verfehlt, was auch schon in der Resolution der Generalversammlung (GA) der VN vom 24. Oktober 1970¹⁴ klar zum Ausdruck kommt, wenn diese im Abschnitt über das Selbstbestimmungsrecht ausführt, was folgt:

Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.

Eine Verletzung der territorialen Unversehrtheit oder politischen Unabhängigkeit im Zuge der Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes kommt demnach nur dann nicht in Betracht, wenn die Zentralregierung sich in Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes verhält, also auch die fragliche Volksgruppe vertritt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass den Vorsitz im Komitee I/1 der Ukrainische Repräsentant führte.

III. Der Resolutions-Entwurf vom 25.2.2022

S/2022/155¹⁵ enthält den Entwurf einer Resolution, über den am 25.2.2022 in der 8979. Sitzung des Sicherheitsrates (SR) der Vereinten Nationen (VN), wie oben, unter I., dargetan, abgestimmt wurde¹⁶.

Die Einbringung des Entwurfs wurde von 83 Staaten¹⁷ unterstützt, was angesichts der Tatsache, dass offenkundig war, dass Russland sein Veto dagegen erheben würde, äußerst bemerkenswert und wohl dahin zu werten ist, dass man dessen Scheitern wollte.

Im Folgenden sollen die einzelnen Absätze des Entwurfs der Reihe nach auf deren Charakter als Verfahrens- oder materielle Frage im Sinne des Artikels 27 Absätze 2 und 3 VN-Charta erörtert werden. Vorauszuschicken ist jedoch, dass die sogenannten Präambeln der Resolutionen des SR regelmäßig nicht nur – wie es denn sein sollte – zugrundeliegende Fakten und Rechtsgrundsätze sowie -bestimmungen, sondern auch spezifisch rechtliche Würdigungen und Beurteilungen enthalten, sodass sie insoweit als operative Bestandteile der Resolution anzusehen sind.

¹⁴ [A/RES/2625\(XXV\)](#).

¹⁵ [S/2022/155](#).

¹⁶ Mit elf zu einer Stimme (Russland), bei drei Enthaltungen (darunter China).

¹⁷ Albanien, Andorra, Antigua and Barbuda, Australien, Austria, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Bulgarien, Kanada, Chile, Colombia, Costa Rica, Kroatien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Deutschland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Ungarn, Island, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kiribati, Kuwait, Letland, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Federated States of), Monaco, Montenegro, Niederlande, Neuseeland, Niger, Nordmazedonien, Norwegen, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik von Korea, Republik Moldawien, Rumänien, Samoa, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Schweden, Schweiz, Osttimor, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

Der erste präambulare Erwägungsgrund lautet:

Recalling the obligation of all States under Article 2 of the United Nations Charter to refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations, and to settle their international disputes by peaceful means, [...].

Zumal diese Erinnerung an das Gewaltverbot keinen Bezug auf den gegenständlichen Fall nimmt, könnte sie als prozedural durchgehen, wenn da nicht durch den Zusatz eines Hinweises auf die Pflicht, Streitigkeiten friedfertig zu lösen, eine selektive und urteilende Vorauswahl der anwendbaren Rechtsgrundsätze geschähe, welche somit das Recht auf (kollektive) Selbstverteidigung bzw. auf Verteidigung und Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechtes implizit verneinen. Die Unterlassung der Nennung dieses Rechtes, das sich insbesondere daraus ergibt, dass der Einleitungssatz des Artikels 51 VN-Charta nicht bedeuten kann, dass das darin bestatigte Selbstverteidigungsrecht das einzige sei, welchem vom kollektiven Sicherheitssystem der Charta nicht derogiert worden ist, und im Übrigen aus dem Zusammenhalt des Artikels 1/2 VN-Charta mit dem oben, Punkt II. aE, zitierten Abschnitt der A/RES/2625(XXV); macht den Punkt zur materiellen Frage.

Zum zweiten Erwägungsgrund:

Recalling its primary responsibility under the United Nations Charter for the maintenance of international peace and security, [...].

Als bloße Erinnerung an die Pflichten des SR aus Artikel 24/1 VN-Charta kann diese Bestimmung als prozedurale angesehen werden.

Recalling the 1975 Helsinki Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe and the 1994 Budapest Memorandum, [...].

Insoweit die darin genannten beiden Instrumente, was hier von eminenter Bedeutung ist, in einigen Punkten¹⁸ der Auslegung insbesondere dahin bedürfen, dass deren relevante Rechtsausführungen unter der Prämisse des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu verstehen und zu begrenzen sind, kann auch hier von einer rein prozeduralen Bestimmung nicht gesprochen werden, weil ein solcher Hinweis fehlt, was den Erwägungsgrund zur substantiellen, da eine rechtliche Beurteilung enthaltenden Gegenstand macht.

Recalling its Resolution 2202 (2015) that calls on parties to fully implement the "Package of measures for the Implementation of the Minsk Agreements", including a comprehensive ceasefire as provided for therein, as well as stressing the importance of the full

¹⁸ S. die Schlussakte von Helsinki in den Punkten:

- Sie sind der Auffassung, dass ihre Grenzen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung verändert werden können.
- Die Teilnehmerstaaten betrachten gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich und werden deshalb jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben.
Dementsprechend werden sie sich auch jeglicher Forderung oder Handlung enthalten, sich eines Teiles oder des gesamten Territoriums irgendeines Teilnehmerstaates zu bemächtigen.

bzw. das Budapest Memorandum im folgenden Punkt:

- 1. The United States of America, the Russian Federation, and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, reaffirm their commitment to Ukraine, in accordance with the principles of the CSCE [Commission on Security and Cooperation in Europe] Final Act, to respect the Independence and Sovereignty and the existing borders of Ukraine.

implementation of the Minsk Protocol of 5 September 2014 and the Minsk Memorandum of 19 September 2014, [...].

Wie von mir auf Twitter¹⁹ bereits ausgeführt, ist das Minsk-Papier insofern völkerrechtswidrig, als es keine Klarstellung dazu enthält, dass (nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker) die Entscheidung über eine Sezession der Donbass-Russen auch ohne Beteiligung Kiews möglich ist. Aus diesem Grund trifft auf diesen Erwägungsgrund dasselbe zu wie auf den zuvor erörterten: materielle Frage!

Endorsing the Secretary-General's call for the Russian Federation to stop its offensive against Ukraine, [...].

Zumal darin an und für sich keine Beurteilung der als Offensive bezeichneten militärischen Reaktion Russlands erfolgt, könnte es sich hier um eine rein prozedurale Bestimmung handeln, wenn da nicht eine klare Aufforderung an die Ukraine, das Selbstbestimmungsrecht der Donbass-Russen zu achten, völlig fehlte; welcher Mangel auch diesen Erwägungsgrund als materielle Frage erscheinen lässt.

Condemning the 23 February 2022 declaration by the Russian Federation of a "special military operation" in Ukraine, [...].

Zumal hier verurteilt, also eine rechtliche Bewertung vorgenommen wird, handelt es sich klar um eine materielle Frage.

Expressing grave concern at reports of civilian casualties, [...].

Rein prozedural.

Wir kommen nun zu den operativen Punkten des Resolutions-Entwurfes:

1. Reaffirms its commitment to the sovereignty, independence, unity, and territorial integrity of Ukraine within its internationally recognized borders; [...].

Aus den bereits mehrfach ausgeführten Gründen handelt es sich hier um eine rechtliche Bewertung ohne Bezugnahme auf das Selbstbestimmungsrecht, daher um eine materielle Frage.

2. Deplores in the strongest terms the Russian Federation's aggression against Ukraine in violation of Article 2, paragraph 4 of the United Nations Charter; [...].

Auch wenn hier nur die Rede von beklagen ist, handelt es sich aufgrund des klaren Urteils um eine materielle Frage.

3. Decides that the Russian Federation shall immediately cease its use of force against Ukraine and shall refrain from any further unlawful threat or use of force against any UN member state; [...].

Zumal hier durch das Junktim mit der Aufforderung, unrechtmäßige Gewalt gegen jedweden UN-Mitgliedsstaat zu unterlassen, suggeriert wird, dass der Gebrauch von Gewalt gegen die Ukraine unrechtmäßig sei, was nicht der Fall ist, ist auch dies eine materielle Frage.

4. Decides that the Russian Federation shall immediately, completely, and unconditionally withdraw all of its military forces from the territory of Ukraine within its internationally recognized borders; [...].

Auch hier fehlt ein Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht der Donbass-Russen, weshalb es sich um eine materielle Frage handelt, impliziert die Aussage doch eine Verurteilung der Russischen Reaktion.

5. Deplores the Russian Federation's 21 February 2022 decision related to the status of certain areas of Donetsk and Luhansk regions of Ukraine as a violation of the territorial integrity and sovereignty of Ukraine and inconsistent with the principles of the Charter of the United Nations; [...].

Klar materielle Frage!

6. Decides the Russian Federation shall immediately and unconditionally reverse the decision related to the status of certain areas of Donetsk and Luhansk regions of Ukraine; [...].

In diesem Zusammenhang: dito!

7. Calls on the parties to abide by the Minsk agreements and to work constructively in relevant international frameworks, including in the Normandy Format and Trilateral Contact Group, towards their full implementation; [...].

Zumal das *constructively* **nicht** dahin verstanden werden kann, als solle es bedeuten, dass der gegenwärtige Inhalt der Minsk-Abkommen weiterentwickelt werden solle, zumal da der letzte Halbsatz von einer vollen Umsetzung ihrer spricht, handelt es sich auch hier um eine materielle Frage.

8. Calls upon all parties to allow and facilitate the rapid, safe, and unhindered access of humanitarian assistance to those in need in Ukraine, to protect civilians, including humanitarian personnel and persons in vulnerable situations, including children; [...].

Hier handelt es sich um eine reine Verfahrensfrage.

9. Condemns all violations of international humanitarian law and violations and abuses of human rights, and calls upon all parties to strictly respect the relevant provisions of international humanitarian law, including the Geneva Conventions of 1949 and their Additional Protocols of 1977, as applicable, and to respect human rights; [...].

Aus dem zweiten Teil der Bestimmung folgt, dass der erste sich an die Allgemeinheit und nicht gegen Russland und/oder die Ukraine richtet, sodass von einer rein prozeduralen Frage gesprochen werden kann.

10. Welcomes and urges the continued efforts by the Secretary-General, UN Member States, the Organization for Security and Cooperation in Europe, and other international and regional organizations, to support de-escalation of the current situation, and also the efforts of the United Nations to respond to the humanitarian and refugee crisis that the Russian Federation's aggression has created; [...].

Zum einen ist dies, in ihrem ersten Teil, eine Verfahrensfrage; zum anderen aber in ihrem letzten Halbsatz, wo von Aggression die Rede ist, eine rechtliche Beurteilung, mithin eine materielle Frage.

11. Decides to remain actively seized of this matter.

Reine Verfahrensfrage.

Wie aufgezeigt, enthält der Entwurf überwiegend materielle Fragen, sodass die Bestimmung des Artikels 27/3 VN-Charta zum Tragen kommt, wonach die beschlusskräftige Mehrheit nur erreicht ist, wenn auch die Stimmen der 5 Ständigen Mitglieder damit einhergehen, was (auch) bei einer Enthaltung nicht der Fall ist.

¹⁹ <https://twitter.com/ahlambauer/status/1482802586205962243?s=20&t=5MjBpnDw6iYgb67Yme1A9w>

Wie oben zu Punkt I. bereits ausgeführt, erachteten die Mitglieder des SR Russlands Reaktion einhellig als Vertretungshandlung für die Völker der VN, sodass der Stimmrechtsausschluss nach *leg cit* gegenständlich nicht releviert wurde.

Der Entwurf ist somit bis auf die oben als prozedurale Fragen bezeichneten Punkte nicht Gesetz geworden.

Arthur H. Lambauer